

## Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

### Urteile vom 25.10.2023

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –  
RA Volker Weingran  
Karl-Heinz Stümpert

### **BG 12/23**

### **URTEIL:**

1. Die Berufung gegen die Strafentscheidung der Sportkommissare vom 23.09.2023 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

### **Begründung:**

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach Augenscheineinnahme mehrerer Videos, welche den Vorfall selbst deutlich abbilden und auch ein Fernsehinterview des Fahrers des Berufungsführers aufzeichnen, kommt für das Berufungsgericht eine Aufhebung der Disqualifikation nicht in Betracht.

Denn ein Video, welches den Vorfall abbildet, zeigt die Sicht einer Inboardkamera. Diese zeigt die Telemetriedaten grafisch auf. Und zwar ist auf zwei Säulen dargestellt, ob der Fahrer bremst - und in welcher Stärke - oder ob der Fahrer Gas gibt - und in welcher Stärke.

Die Telemetriedaten zeigen auf, dass der Fahrer des Berufungsführers noch Gas gibt, als er ca. 10 m von der geschädigten Start-Nr. 112 entfernt ist - und auch noch bei einer Entfernung von ca. 5 m.

Der Vortrag des Berufungsführers, dass, wie sich später herausgestellt hat, die Lenkung gebrochen war, kann nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Denn eine gebrochene Lenkung hat nichts damit zu tun und entschuldigt folglich nicht, dass der Fahrer des Berufungsführers in die Seite eines Konkurrenten gefahren ist und einen erheblichen Sachschaden angerichtet hat. Die Kollision hat beide Fahrzeuge an der Fortsetzung des Rennens gehindert.

Die Tatsache, dass der Fahrer des Berufungsführers und auch das Team zuvor sportrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind und die Tatsache, dass der Fahrer umgehend das Auto abgestellt hat, nachdem sein Team ihn per Funk darauf hingewiesen hatte, dass das Fahrzeug Flüssigkeiten verliert, kann den Berufungsführer nicht davor schützen, mit der Strafe der Disqualifikation belegt zu werden.

Eine Disqualifikation wird nach ständiger Rechtsprechung des Berufungsgerichts bereits dann ausgesprochen, wenn ein Fahrverstoß durchschnittlicher Schwere stattgefunden hat. Die Tatsache, dass der Fahrer des Berufungsführers noch wenige Meter von seinem Konkurrenten entfernt das Gaspedal betätigt hat und mit dem Konkurrenten in unmittelbarer Folge kollidierte, erlaubt eine geringere Ahndung als die Disqualifikation nicht.

Da der Berufungsführers mit seinem Rechtsmittel gescheitert ist, sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

**BG 11/23**

Es wird festgestellt, dass die Berufung am 23.10.2023 durch E-Mail an die Geschäftsstelle des DMSB zurückgenommen wurde.

Nach geheimer Beratung ergeht folgender

**BESCHLUSS:**

Der Berufungsführer wird des Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

**BG 13/23**

Es wird festgestellt, dass der Berufungsführer sein Rechtsmittel mit Schreiben vom 10.10.2023 zurückgenommen hat.

Nach geheimer Beratung ergeht folgender

**BESCHLUSS:**

Der Berufungsführer wird des Rechtsmittels für verlustig erklärt.

Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.

Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.